



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang

Potsdam, den 8. Dezember 1999

Nummer 49

Inhalt	Seite
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Immissionsschutz- Erläuterungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Anwendung des „PC-Berechnungsverfahrens zum Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Stand 1998“	1190
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1999	1190
Ministerium der Finanzen	
Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL Bbg)	1191
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 49/1999	

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Immissionsschutz -**

**Erläuterungen der Forschungsgesellschaft für
Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur
Anwendung des „PC-Berechnungsverfahrens zum
Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen,
Stand 1998“**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr,
Abteilung 5 - Nr. 42 /1999 - Straßenbau -
Vom 15. Oktober 1999

Bekanntgegeben mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau
(ARS) Nummer 7/1999 durch das Bundesministerium für Ver-
kehr, Bau- und Wohnungswesen.

Mit dem ARS Nummer 23/1996 vom 20. August 1996 hat das
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf
das von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrs-
wesen (FGSV) veröffentlichte „Merkblatt über Luftverunreini-
gungen an Straßen; Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Rand-
bebauung“ - Ausgabe 1992, geänderte Fassung 1996 -
(MLuS-92) hingewiesen. Mit dem Runderlaß, Abteilung 5,
Nummer 27/1997 vom 30. September 1997 hat das Ministerium
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr ebenfalls auf das
MLuS-92, geänderte Fassung 1996, hingewiesen und die sinn-
gemäße Anwendung für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen
empfohlen.

Dem MLuS-92 liegen - auch in der geänderten Fassung von
1996 - Emissionsfaktoren zugrunde, die nicht mehr aktuell
sind. Inzwischen hat das Umweltbundesamt (UBA) neue Emis-
sionsfaktoren für PKW sowie leichte und schwere Nutzfahr-
zeuge für das Bezugsjahr 1990 ermittelt (Berichte des Umwelt-
bundesamtes 8/94 und 5/95).

Auf dieser Basis wurde das Emissionsberechnungsverfahren
des MLuS aktualisiert und damit Kompatibilität mit dem
„Handbuch für Emissionsfaktoren“ des UBA erreicht. Wegen
der komplexeren Emissions- und Berechnungssystematik wur-
de das neue Verfahren als PC-Software erstellt.

Neben dem Emissions- wurde auch das Grundimmissionsmo-
dell des MLuS-92 überarbeitet und den neuesten Meßergebnis-
sen über die Ausbreitung der Abgase angepaßt. Damit können
genauere Immissionsprognosen erstellt werden.

Die in der Anlage des ARS Nummer 7/1999 enthaltenen Erlä-
uterungen der FGSV vom November 1998 - veröffentlicht in der
Zeitschrift „STRASSE UND AUTOBAHN“, 50 (1999),
Heft 3 - begründen und konkretisieren die am Modell vorge-
nommenen Änderungen. Der bisherige Immissionsprognose-
teil des MLuS-92 wird zukünftig als PC-Berechnungsverfahren
zum Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS-
92), Stand 1998, vorgehalten.

Das neue Berechnungsprogramm kann auf CD-ROM oder Dis-

kette inklusive Benutzerhandbuch und einem Kurzbericht bezo-
gen werden bei der Firma:

SFI Software für Immissionsberechnungen GmbH
An der Roßweide 3
76229 Karlsruhe

Dort sind auch nähere Informationen über das Programm er-
hältlich. Der Preis beträgt DM 100,- plus MwSt.; darin ist die
Programmbetreuung (Fax-Hotline) für sechs Monate enthalten.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
hat mit dem ARS Nummer 7/1999 darum gebeten, bei Immissi-
onsabschätzungen nach dem MLuS-92 zukünftig dieses Be-
rechnungsprogramm anzuwenden und die Erläuterungen zu be-
achten.

Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
bittet gleichfalls darum, im Bereich der Landesstraßen bei Im-
missionsabschätzungen nach dem MLuS-92 dieses Berech-
nungsprogramm anzuwenden und die Erläuterungen zu beach-
ten. Für die Kreis- und Kommunalstraßen wird die Anwendung
empfohlen.

Dieser Runderlaß ergänzt den Runderlaß, Abteilung 5, Num-
mer 27/1997 vom 30. September 1997.

Das ARS wird einschließlich Anlage im Verkehrsblatt, Amts-
blatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik
Deutschland, veröffentlicht.

**Einführung technischer Regelwerke
für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Naturschutz und Landschaftspflege -**

**Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes
und der Landschaftspflege beim
Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1999**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr,
Abteilung 5 - Nr. 41 /1999 - Straßenbau -
Vom 15. Oktober 1999

Bekanntgegeben mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau
Nummer 9/1999 vom 3. Februar 1999 durch das Bundesmini-
sterium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der
Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau (HNL-S 99)
zeigen die Pflichten auf, die sich bei Planung, Bau, Unterhal-
tung und Betriebsdienst von Bundesfernstraßen aus dem Bun-
desnaturschutzgesetz und den Naturschutzgesetzen der Länder
ergeben.

Die HNL-S 99 wurden mit dem Bundesministerium für Um-
welt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Länderarbeits-

gemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) erörtert.

Die HNL-S 99 ersetzen die mit ARS Nummer 5/1987 vom Bundesministerium für Verkehr eingeführten Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1987 - (HNL-StB 87). Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat mit dem ARS Nummer 9/1999 das ARS Nummer 5/1987 aufgehoben. Er bittet um Einführung der HNL-S 99.

Hiermit führt das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr die HNL-S 99 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen ein. Für die Kreis- und Kommunalstraßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 5. August 1997 (ABl. S. 824) wird bezüglich der Einführung der HNL-StB 87 für den Bereich der Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen aufgehoben.

Die Hinweise (HNL-S 99) können beim Verkehrsblatt-Verlag (Dokument Nummer B 65112), Hohe Straße 39, 44139 Dortmund bezogen werden.

Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 16. November 1999

Dieser Runderlass des Ministeriums der Finanzen ergeht zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien.

- 1 Die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) ist gemäß § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit Nummer 2.1.2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 55 LHO als Vergabevorschrift anzuwenden. Für die Vergabe nach der VOL ist ein Vergabehandbuch (VHB-VOL Bbg) entwickelt worden. In diesem Vergabehandbuch sind Rechtsvorschriften, Richtlinien, Muster und Vordrucke für das Vergabewesen nach der VOL zusammengefasst.

Diese landeseinheitlichen Regelungen sollen ein einheitliches und somit auch vom Bewerber kalkulierbares Verfahren des Landes im Beschaffungswesen sicherstellen. Das Vergabehandbuch soll zur Verwaltungsvereinfachung in der Landesverwaltung beitragen.

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwal-

tung der Haushaltsmittel im Sinne der §§ 7 und 34 LHO werden die Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg hiermit verpflichtet, bei Beschaffungen nach der VOL nach diesem Vergabehandbuch zu verfahren.

- 2 Nicht anzuwenden ist dieses Vergabehandbuch für Beschaffungen, die nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vergeben werden. Zu Fragen der Abgrenzung wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 1 VOL/A (Fach 10 Teil 2 Seiten 1 ff.) verwiesen.
- 3 Die Pflege und Aktualisierung des Vergabehandbuchs obliegt dem Ministerium für Wirtschaft. Ergänzungen bzw. Änderungen des Vergabehandbuchs werden mit den zuständigen Ministerien abgestimmt, redaktionelle Ergänzungen und Änderungen kann das Ministerium für Wirtschaft in eigener Zuständigkeit vornehmen.
- 4 Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des VHB-VOL Bbg sind dem zuständigen Ministerium zu übersenden. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten ist den Änderungsvorschlägen eine druckreife Vorlage (vergleiche entsprechend Muster im VHB-VOL Bbg) und eine Diskette mit den Änderungsvorschlägen beizufügen.
- 5 Das Vergabehandbuch wird als Loseblattausgabe zentral von der Hausdruckerei des Ministerium des Innern gedruckt und ausgeliefert. Ergänzungs- und Änderungslieferungen werden ohne besondere Anforderung zugestellt. Die Kosten des Druckes und der Auslieferung der Erstausrüstung sowie der Ergänzungs- und Änderungslieferungen gehen zu Lasten der bestellenden Dienststelle. Änderungsmitteilungen über Auflagenhöhe und Verteiler sind von den Fachministerien dem Ministerium für Wirtschaft zuzuleiten. Nachbestellungen für das vollständige VHB-VOL Bbg sind unmittelbar an die Hausdruckerei des Ministeriums des Innern, Henning-von-Tresckow-Straße 9 bis 13 in 14467 Potsdam zu richten.
- 6 Dieser Runderlass ergeht nach Beteiligung des Landesrechnungshofes. Er tritt am **1. Januar 2000** in Kraft.
- 7 Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird eine entsprechende Anwendung des Vergabehandbuches empfohlen.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

1192

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 49 vom 8. Dezember 1999

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0